

b) Prüfung der Wirtschaftlichkeit:

In die engere Auswahl kommt nach § 16d (1) Nr. 3 VOB/A das Angebot vom **Bieter 1, Rang 1**. Das annehmbarste und wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot von

Bieter 1: Tischlerei Fenzl

Gründe: Hinsichtlich Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit konnten in Auswertung der eingereichten Nachweise keine Einschränkungen festgestellt werden. Weiter erklärt der Bieter mit den Angebotsunterlagen, dass er sich über Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistungen ausreichend informiert hat, fachlich, technisch, zeitlich und personell in der Lage ist, die Bauarbeiten vertragsgemäß auszuführen. Der Bieter führt alle Leistungen im eigenen Betrieb aus.

Es wird vorgeschlagen, auf das Angebot der Firma:

**Tischlerei Konrad Fenzl, Glockenklinger Straße 32 , 08349
Johanngeorgenstadt**

vom **15.01.2024** mit einer Gesamtangebotssumme brutto von **7.728,57 €**
den Zuschlag zu erteilen.

Zuschlagskriterium: 100 % Preis

Hinweise:

Der Zuschlag hat nach § 8 (1) Sächsisches Vergabegesetz nicht unter Vorbehalt der Informationspflicht der Bieter (Einspruchsfrist 10 Kalendertage), die nicht berücksichtigt werden sollen, zu erfolgen, weil der Auftragswert < **89.250 €** (brutto bei Bauleistungen) beträgt.

Insgesamt belaufen sich die Mehrkosten bei den ausgeschriebenen Losen 1-4, 6 gegenüber der Kostenberechnung vom 28.7.2021 auf rund **21.600€**, siehe vorläufiger Kostenanschlag vom 29.01.2024 in der Anlage. Diese Kosten sind zusätzlich zu finanzieren.

Die Zuschlags-/Bindefrist läuft am 14.03.2024 ab.

- Die Frist ist ausreichend.
- Die Frist sollte einvernehmlich mit den für die Zuschlagserteilung in Frage kommenden Bietern verlängert werden.
- Die Ausschreibung sollte aufgehoben werden und die Bieter davon unter Angabe der Gründe unverzüglich unterrichtet werden.

Begründung nach § 17 VOB/A: